

Epilepsie > Schwerbehinderung

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Allgemeines](#)
- [3. Versorgungsmedizinische Grundsätze](#)
- [4. Anhaltswerte für epileptische Anfälle](#)
- [5. Besonderheiten](#)
- [6. Merkzeichen G bei Epilepsie](#)
- [7. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Behinderte/
Schwerbehinderte](#)
- [8. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Bei Epilepsien kann vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) bzw. Grad der Schädigungsfolgen (GdS) festgestellt werden. Er richtet sich nach Schwere und Häufigkeit der Anfälle. Ab einem GdB von 50 gilt ein Mensch als anerkannter Schwerbehinderter und kann bestimmte Hilfen und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen.

2. Allgemeines

Unterstützung und Hilfen für behinderte Menschen sind hauptsächlich im SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen geregelt. Nachfolgend Links zu den allgemeinen Regelungen:

- Antrag auf [Schwerbehindertenausweis](#)
- [Grad der Behinderung](#) (GdB)
- [Merkzeichen](#) im Schwerbehindertenausweis
- [Antrag auf Erhöhung](#) des GdB
- [Gleichstellung](#) behindert/ schwerbehindert, um einen Arbeitsplatz zur erlangen oder zu erhalten
- [Merkzeichen H bei Kindern](#)

3. Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das Versorgungsamt richtet sich bei der Feststellung der Behinderung nach den "Versorgungsmedizinischen Grundsätzen". Diese enthalten Anhaltswerte über die Höhe des Grads der Behinderung (GdB) bzw. des Grads der Schädigungsfolgen (GdS).

Die "Versorgungsmedizinischen Grundsätze" ersetzen seit 1.1.2009 die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht" und werden vom Bundesjustizministerium unter [www.gesetze-im-internet.de > Gesetze/ Verordnungen > V > VersMedV > Anlage zu § 2 > Anlage](#) als Download angeboten.

4. Anhaltswerte für epileptische Anfälle

Hier die Angaben zu epileptischen Anfällen, je nach Art, Schwere, Häufigkeit und tageszeitlicher Verteilung. Epileptische Anfälle können auch infolge eines Schädel- Hirn- Traumas ausgelöst werden.

Epileptische Anfälle	GdB/ GdS
Sehr selten: generalisierte (große) und komplex fokale Anfälle mit Pausen von mehr als einem Jahr; kleine und einfach- fokale Anfälle mit Pausen von Monaten	40
Selten: generalisierte (große) und komplex fokale Anfälle mit Pausen von Monaten; kleine und einfach- fokale Anfälle mit Pausen von Wochen	50-60
Mittlere Häufigkeit: generalisierte (große) und komplex fokale Anfälle mit Pausen von Wochen; kleine und einfach- fokale Anfälle mit Pausen von Tagen	60-80
Häufig: generalisierte (große) und komplex fokale Anfälle wöchentlich oder Serien von generalisierten Krampfanfällen; kleine und einfach- fokale Anfälle täglich	90-100
Nach weiteren drei Jahren Anfallsfreiheit bei weiterer antikonvulsiver Behandlung	30

5. Besonderheiten

Ein Anfallsleiden gilt als abgeklungen, wenn ohne Medikation 3 Jahre Anfallsfreiheit vorliegen. Ohne nachgewiesenen Hirnschaden ist dann kein GdB/ GdS- Grad mehr anzunehmen.

Liegen **mehrere** Funktionsstörungen vor, so werden die einzelnen Werte nicht zusammengerechnet, sondern es werden die einzelnen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit betrachtet und daraus ein Gesamtgrad der Behinderung festgelegt, der der Behinderung insgesamt gerecht wird.

6. Merkzeichen G bei Epilepsie

Bei hirnganischen Anfällen sind die Voraussetzungen für das **Merkzeichen G** im **Schwerbehindertenausweis** gegeben, wenn es durch die Art und Häufigkeit der Anfälle zu einer Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit kommt. Davon kann man ausgehen, wenn es sich um hirnganische Anfälle ab einer mittleren Anfallshäufigkeit handelt (siehe Tabelle) und diese überwiegend tagsüber auftreten.

7. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Behinderte/ Schwerbehinderte

Für Menschen mit einer Behinderung können folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche infrage kommen:

- **Kündigungsschutz** für schwerbehinderte und gleichgestellte Arbeitnehmer
- **Zusatzurlaub** für schwerbehinderte Arbeitnehmer
- **Arbeitstherapie und Belastungserprobung**
- **Berufsfindung und Arbeitserprobung**
- **Ausbildungsgeld**
- **Teilnahmekosten** für Schulung und Weiterbildung

- [Ergänzende Leistungen zur Reha](#)
- Ermäßigungen bei [Öffentlichen Verkehrsmitteln](#)
- [Fahrdienste](#)
- [Kraftfahrzeughilfe](#)
- [Kraftfahrzeugsteuer](#)- Ermäßigung für Schwerbehinderte
- [Parkerleichterungen](#)
- [Steuervorteile](#)
- [Wohngeld](#): Erhöhter Freibetrag für Schwerbehinderte

8. Verwandte Links

[Grad der Behinderung](#)

[Versorgungsamt](#)

[Epilepsie](#)

[Epilepsie > Allgemeines](#)

[Epilepsie > Anfälle](#)

[Epilepsie > Autofahren](#)

[Epilepsie > Beruf](#)

[Schädel- Hirn- Trauma](#)

[Grad der Behinderung bei Hirnschäden](#)

[Grad der Behinderung bei Hirnschäden im Kindes- und Jugendalter](#)

Letzte Aktualisierung am 24.07.2009

Redakteur/ in: Lydia Schrupp

© 2009 [beta Institut gemeinnützige GmbH](#) | [Kontakt](#) | [Impressum](#)